

EIFFAGE KONZERN

NACHTRAGSVEREINBARUNG NR. 13 ZU DEN VEREINBARUNGEN FÜR DEN INTERNATIONALEN KONZERNSPARPLAN

PRÄAMBEL:

Der Internationale Konzernsparplan (der „**Plan**“ oder der „**PEGI**“) wurde am 10. Oktober 2006 innerhalb des Eiffage-Konzerns eingerichtet, um es den Mitarbeitern von Konzerngesellschaften mit Sitz außerhalb Frankreichs zu ermöglichen, von der vom Verwaltungsrat am 28. Juni 2006 beschlossenen Kapitalerhöhung für Mitglieder eines Sparplans und gegebenenfalls auch von den Kapitalerhöhungen für Mitglieder eines Sparplans zu profitieren, die später beschlossen werden könnten.

Der PEGI wurde am 12. Februar 2014, 26. Januar 2015, 26. Januar 2016, 24. Januar 2017, 22. Januar 2018, 21. Januar 2019, 21. Januar 2020, 18. Januar 2021, 17. Januar 2022, 16. Januar 2023, 15. Januar 2024 und 13. Januar 2025, geändert, um die Umsetzung der internationalen Kapitalbeteiligungsangebote von Eiffage 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 zu ermöglichen.

Im Jahr 2026 plant die Eiffage S.A. eine neue Kapitalerhöhung, die den Mitarbeitern ihres Konzerns vorbehalten ist und es ihnen ermöglicht, Eiffage-Aktien zu günstigen Konditionen zu zeichnen (das „**Eiffage-Angebot 2026**“). Das Eiffage-Angebot 2025 steht Mitarbeitern in Frankreich, Deutschland, Spanien, Belgien, Luxemburg, Senegal, der Schweiz, den Niederlanden und Polen zur Verfügung. Eiffage S.A. beabsichtigt daher, den Plan gemäß den Bedingungen dieser Nachtragsvereinbarung zu ändern, um die Bedingungen des Eiffage-Angebots 2026 zu übernehmen.

IN DIESEM SINNE WIRD DER PEGI WIE FOLGT MODIFIZIERT:

ARTIKEL 1 – ÄNDERUNGEN BESTIMMTER BEDINGUNGEN DES PLANS

- 1.1** Eine „markierte“ Version des Plans mit Änderungen, Ergänzungen und Streichungen gegenüber der vorherigen Version des Plans ist als Anhang A beigelegt.
- 1.2** Vorbehaltlich der ausdrücklichen Änderung durch diese Nachtragsvereinbarung bleiben die Bestimmungen des Plans in vollem Umfang in Kraft.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN – INFORMATIONEN FÜR ANSPRUCHSBERECHTIGTE

- 2.1** Änderungen des Plans, die sich aus dieser Nachtragsvereinbarung ergeben, werden mit dem Datum der Unterzeichnung dieses Nachtrags wirksam. Eine zusammengefasste Fassung des Plans wird am selben

Tag vom gesetzlichen Vertreter der Eiffage S.A. unterzeichnet.

- 2.2** Die teilnehmenden Gesellschaften akzeptieren die Bedingungen des Plans in der geänderten Fassung, indem sie eine neue Beitrittsurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 7 des Plans unterzeichnen. Die sich aus dieser Nachtragsvereinbarung ergebenden Änderungen des Plans sind für sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der genannten Beitrittsurkunde verbindlich.
- 2.3** Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen, die die Bedingungen des geänderten Plans akzeptiert haben, werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 des Plans informiert.

ARTIKEL 3 –ANWENDBARES RECHT – ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG

Diese Änderung unterliegt dem französischen Recht. Jede Streitigkeit über die Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung dieses Nachtrags ist den zuständigen Gerichten vorzulegen.

Erstellt in Vélizy-Villacoublay am ... in zwei Urschriften.

Für Eiffage S.A.
Benoît de Ruffray